

ANTRAG
auf Benutzung von Schulräumen der Stadt Sankt Augustin

Antragsteller:

Name, Vorname
Straße und Hausnummer
PLZ, Wohnort
Telefon

Benötigter Raum:

--

Art und Zweck der Veranstaltung:

--

Belegungsdatum	Teilnehmerzahl	Beginn der Veranstaltung	Ende der Veranstaltung

Werden Speisen/Getränke und/oder anderes Waren zum Kauf angeboten?

 Ja Nein

Wird Eintrittsgeld/Unkostenbeitrag erhoben?

 Ja, in Höhe von EUR _____/Person Nein

Bemerkungen

--

Die Bedingungen für die Nutzung von Schulräumen in der Stadt Sankt Augustin sind Bestandteil des Nutzungsvertrages (siehe Anlage)
Ich erkenne diese Bedingungen an.

(Unterschrift des Antragstellers – Datum)

Gesehen:

Genehmigt:
Der Bürgermeister:
Im Auftrag

(Unterschrift des/der Schulleiters/in – Datum)

(Unterschrift – Datum)

Vertragsbedingungen für Schulraum der Stadt Sankt Augustin

1. Schulräume der Stadt Sankt Augustin können auf Antrag auch für außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Die Entscheidung wird dem Antragsteller, der Schulleitung und dem Hausmeister rechtzeitig mitgeteilt.
2. Die Nutzungserlaubnis kann auf Widerruf oder auf Zeit erteilt werden. Sie kann – auch kurzfristig – widerrufen werden, wenn schulische Belange dies erfordern oder der Antragsteller die Vertragsbedingungen nicht einhält.
3. Für die Benutzung von Schulräumen ist ein Nutzungsentgelt nach der „Allgemeinen Benutzungsordnung und Tarif für die Nutzung städtischer Räume in Sankt Augustin“ in der jeweils gültigen Fassung vor Durchführung der Veranstaltung, an die Stadt Sankt Augustin zu entrichten.
4. Der Verkauf von Speisen und Getränken und sonstigen Waren bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Sankt Augustin. Eine evtl. erforderliche gewerberechtliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.
5. Der Hausmeister ist zur Aufsichtsführung berechtigt. Er übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten, bei Unfällen ist er unverzüglich zu verständigen.
6. Der Veranstalter haftet für alle durch die Veranstaltung entstandenen Schäden an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen. Er hat rechtzeitig vor der Veranstaltung den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
7. Der Veranstalter hat die Pflicht, dass Mobiliar (Tische, Stühle und sonstiges) komplett und sauber zurück zugeben. Weiterhin sind die benutzten Räume sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen. Der Veranstalter hat ggf. die Kosten für eine Reinigung zu übernehmen.
8. Die Benutzung der städtischen Schulräume geschieht auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.
9. Der Veranstalter stellt die Stadt Sankt Augustin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Sankt Augustin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Sankt Augustin und deren Bedienstete oder Beauftragte.
10. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Sankt Augustin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand nebst § 836 BGB unberührt.
11. Die Schulräume werden dem Veranstalter zur Benutzung in dem Zustand überlassen, in welchem er sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Schulräume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen, er muss sicherstellen, dass nicht geeignete Räume und schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
12. Wird die Erlaubnis rechtmäßig widerrufen oder ist die Überlassung aus sonstigen Gründen unmöglich oder nicht vertretbar, so können aus der erteilten Erlaubnis keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
13. Die Herrichtung des Schulraumes bzw. die Wiederherstellung des alten Zustandes obliegt dem Veranstalter.
14. Die Entsorgung des durch die Veranstaltung anfallenden Abfalls obliegt dem Benutzer.